

RS OGH 2023/5/31 8ObA11/09i; 9ObA9/23y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2023

Norm

GIBG §3 Z1

1. GIBG § 3 heute
2. GIBG § 3 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2013
3. GIBG § 3 gültig von 01.07.2004 bis 31.07.2013

Rechtssatz

Die Begründung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 3 Z 1 GIBG ist ein zeitlich gedehnter Prozess und erfasst nicht nur die abschließende Entscheidung über den Abschluss des Arbeitsvertrags selbst, sondern auch bereits davor das Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Der Gesetzgeber verbietet also mit § 3 Z 1 GIBG jedes diskriminierende Verhalten in diesem „Prozess“ und qualifiziert es als rechtswidrig. Zusammengefasst enthält also § 3 Z 1 GIBG die Anordnung des Verbots der Diskriminierung im Zuge des bereits auf eine konkrete Person bezogenen Einstellungsverfahrens. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Paragraph 3, Ziffer eins, GIBG ist ein zeitlich gedehnter Prozess und erfasst nicht nur die abschließende Entscheidung über den Abschluss des Arbeitsvertrags selbst, sondern auch bereits davor das Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Der Gesetzgeber verbietet also mit Paragraph 3, Ziffer eins, GIBG jedes diskriminierende Verhalten in diesem „Prozess“ und qualifiziert es als rechtswidrig. Zusammengefasst enthält also Paragraph 3, Ziffer eins, GIBG die Anordnung des Verbots der Diskriminierung im Zuge des bereits auf eine konkrete Person bezogenen Einstellungsverfahrens.

Entscheidungstexte

- RS0124661">8 ObA 11/09i
Entscheidungstext OGH 23.04.2009 8 ObA 11/09i
Veröff: SZ 2009/54
- RS0124661">9 ObA 9/23y
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 31.05.2023 9 ObA 9/23y
vgl; Beisatz: Die Wendung „bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses“ im Tatbestand des § 3 Z 1 GIBG ist weit zu verstehen. (T1)
Beisatz: Für die Beurteilung einer Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses ist somit auf verschiedene, dem Vertragsabschluss „vorgelagerte“ bzw diesen „vorbereitende“ Verhaltensweisen des Arbeitgebers (Vertragsanbahnung) oder für diesen handelnder Personen Bedacht zu nehmen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124661

Im RIS seit

23.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at